

Allgemeine Einkaufsbedingungen St. Claraspital AG

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Vertragsbestandteile und Vertragshierarchie.....	3
3. Lieferantenauswahl.....	3
4. Stammdaten.....	4
5. Sprache	4
6. Angebot.....	5
7. Bestellung	6
8. Lieferschein.....	6
9. Medizinprodukte	7
10. Dokumentation.....	8
10.1 Allgemein.....	8
10.2 Gesuche an Behörden und Ämter.....	8
10.3 Betriebs- und Instandhaltungsunterlagen.....	8
11. Qualitätsrichtlinie.....	8
12. IT / EDV	9
13. Test- und Leihstellungen	9
13.1 Grundlage.....	9
13.2 Leihstellungsvertrag.....	9
13.3 Ende Leihstellung.....	9
14. Vergütung.....	10
14.1 Allgemeines.....	10
14.2 Sicherstellung.....	10
15. Liefertermine / Verzugsfolgen.....	10
16. Vertraulichkeit / Werbung.....	11
17. Lieferung / Transport / Verpackung.....	11
18. Inbetriebsetzung / Übergabe / Mängelprüfung (Abnahme).....	11
18.1 Abnahme durch das Claraspital.....	11
18.2 Behördliche Abnahmen.....	12
18.3 Abnahmeprotokolle.....	12
18.4 Abnahmeprüfung.....	12
18.5 Provisorische Abnahme im Claraspital.....	12
18.6 Definitive Abnahme im Claraspital.....	12
19. Gewährleistung / Mängelhaftung.....	13
19.1 Gewährleistungsfrist.....	13
19.2 Zugesicherte Eigenschaften.....	13

19.3	Mängelrügen.....	13
19.4	Nachbesserung / Ersatzlieferung	13
20.	Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen	13
21.	Haftung und Schadloshaltung.....	14
21.1	Haftung	14
21.2	Schadloshaltung.....	14
21.3	Produkterückruf.....	14
21.4	Versicherung.....	14
22.	Supportleistungen des Lieferanten.....	14
22.1	Allgemein.....	14
22.2	Kündigung von Wartungs-, Pflege- und Supportverträgen	14
23.	Ersatzteileversorgung.....	14
24.	Sponsoring	15
25.	Höhere Gewalt	15
26.	Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht	15
27.	Abtretung, Übertragung und Verpfändung	15

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Medizintechnik (nachfolgend: AEB) der St. Claraspital AG (nachfolgend: Claraspital) und ihren Lieferanten regeln den Inhalt, den Abschluss und die Abwicklung eines Vertrages über die Lieferung eines Produkts und/oder einer Leistung (nachstehend auch „Lieferung“ oder „Liefergegenstand“ genannt).

Die AEB sind Vertragsbestandteil und bilden die Grundlage eines Vertrages zwischen dem Claraspital und dem Lieferanten basierend auf einer Bestellung durch das Claraspital oder eines Angebots des Lieferanten oder einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Einzelvertrag. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, seien dies Zusicherungen der Mitarbeiter des Claraspitals oder des Lieferanten, gelten nur, wenn sie von den zur Unterschrift befugten Mitarbeitern des Claraspitals unterzeichnet wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Standardverträge des Lieferanten sind wegbedungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AEB und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

2. Vertragsbestandteile und Vertragshierarchie

Der Vertrag zwischen dem Claraspital und dem Lieferanten besteht aus folgenden Dokumenten:

- diesen AEB;
- dem Einzelvertrag oder der Bestellung des Claraspitals bzw. des vom Claraspital schriftlich angenommenen Angebots des Lieferanten;
- weiteren Dokumenten, welche diesem Vertragswerk ausdrücklich unterstellt werden, wie bspw. ein Wartungsvertrag;
- bei IT-Dienstleistungen gemäss Ziffer 12 zusätzlich die AGB SIK.

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Vertragsdokumente widersprechen, so gehen die Bestimmungen der AEB den Bestimmungen der anderen Vertragsdokuments vor, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Vorbehältlich dieser Vertragshierarchie geht eine spezifischere Bestimmung einer generischen Bestimmung vor.

Die Vertragsbestimmungen sind ausgehandelte und gemeinsam vereinbarte Formulierungen; bei der Auslegung ist einzig der Parteiwille heranzuziehen, unter Ausschluss anderer Auslegungsregeln.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Standardverträge des Lieferanten sind ausdrücklich wegbedungen, sofern sie nicht von der Abteilung Einkauf des Claraspitals ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

3. Lieferantenauswahl

Die Lieferantenauswahl des Claraspital erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden Kriterien:

- Qualität der angebotenen Ware, Service oder der Leistung bezogen auf das Pflichtenheft des Claraspitals;
- Qualität der Geschäftsbeziehung und Vertrauenswürdigkeit des Lieferanten (Service, Antwort- und Reaktionszeiten, Liefertreue);
- Preis / Leistung im Vergleich zu seinen Mitbewerbern;
- Erfüllung von Anforderungen im Rahmen der aktuell gültigen MepV
- Soziales und ökologisches Engagement.

Dieses Vertragswerk räumt dem Lieferanten weder ein exklusives Recht auf Lieferung von Produkten und / oder Erbringung von Dienstleistungen noch einen bevorzugten Lieferantenstatus in Bezug auf die Lieferung

von Produkten und / oder das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten des Kunden ein. Der Kunde ist berechtigt, Produkte und/oder Dienstleistungen von anderen Lieferanten zu beziehen, selbst wenn solche Produkte und Services den unter diesem Vertragswerk vereinbarten ähnlich sind oder in Konkurrenz zu diesen stehen.

Mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** garantiert das Claraspital unter dem vorliegenden Vertragswerk weder einen Mindestbezug von Leistungen noch eine Mindestvergütung.

4. Stammdaten

Jegliches Material, welches im Claraspital angeliefert bzw. eingesetzt werden soll, ist vorab im SAP aufzunehmen. Die dafür benötigten Stammdaten stellt der Lieferant der Abteilung Einkauf des Claraspitals im Voraus zur Verfügung. Bei einer grösseren Anzahl Produkte fragt die Abteilung Einkauf des Claraspitals die Stammdaten vorher mittels eines dafür vorgesehenen Excel-Formulars beim Lieferanten ab. Ausnahmen müssen mit der Abteilung Einkauf vorgängig schriftlich vereinbart werden.

Jegliche Änderung der Spezifikation eines Produkts sowie dessen logistische Daten (z.B. Verpackung, Änderung der Beschriftung) sind der Abteilung Einkauf mindestens drei Monate vor deren geplanten Änderungen unaufgefordert schriftlich auf einkauf@claraspital.ch zur Kenntnis zu bringen.

Handelt es sich beim Produkt um Verbrauchsmaterial, so hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Mindesthaltbarkeit (max. Resthaltbarkeit minus ein Monat ab Produktionsdatum) im Zeitpunkt der Anlieferung im Claraspital gegeben ist, es sei denn, es wurde mit dem Claraspital schriftlich eine abweichende Regelung getroffen. Hält der Lieferant diese Vorgabe der Mindesthaltbarkeit nicht ein und kann das Produkt nicht innert nützlicher Frist verwendet werden, steht es dem Claraspital frei, das Produkt rückwirkend an den Lieferanten zu retournieren. Das Claraspital kann den vom Lieferanten zurückzuerstattenden Einkaufspreis mit anderen Forderungen des Lieferanten verrechnen. Gibt es keine Verrechnungsforderungen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Claraspital den Einkaufspreis umgehend in voller Höhe zurückzuerstatten.

Das Claraspital nutzt ein standardisiertes Stammdatenmanagement und wendet die Standards der GS1 Schweiz an. Darüber hinaus kommt die aktuell geltende MepV zur Anwendung, welche eine eindeutige Produktidentifikation und Rückverfolgbarkeit nach UDI-DI (UDI Device Identifier) und UDI-PI (UDI Production Identifier) verlangt.

Lieferanten sind deshalb verpflichtet, auf allen Verpackungsstufen eine UDI-konforme, maschinenlesbare Bezeichnung der Produkte in Form von Barcode und/ oder Datamatrix-Code nach den GS1-Standards anzubringen, entsprechend den Vorgaben der MepV / MDR. Die Produktidentifikation (Device Identification) findet ausschliesslich über die Global Trade Item Number (GTIN) statt; andere Identifikationssysteme oder -nummern werden vom Claraspital nicht akzeptiert. Produkte, bzw. Verpackungen, welche die geforderte Bezeichnung nicht oder in mangelhafter Form aufweisen, werden beim Wareneingang durch das Claraspital entsprechend gekennzeichnet. Die Abteilung Einkauf behält sich weitere Massnahmen gemäss Ziffer 21 dieser AEB vor, insbesondere entstandene Mehraufwände dem Lieferanten zu belasten.

Wo erforderlich, ist die GTIN mit den produktrelevanten Identifikatoren zu ergänzen. Identifikatoren sind Verfalldatum AI (17); Chargen-Nummer AI (10) und Seriennummer AI (21). Für den Bezug der Stammdaten setzt das Claraspital auf das Netzwerk von zertifizierten Datenpools GDSN (Global Data Synchronisation Network). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird von jedem Lieferanten erwartet, dass die Stammdaten ausschliesslich über das GDSN an das Claraspital übermittelt werden.

5. Sprache

Die Sprache für jegliche Kommunikation zwischen den Parteien sowie Dokumentationen, und Pläne etc. ist Deutsch.

6. Angebot

Der Lieferant hat für das Erstellen von Angeboten sowie für das Unterbreiten von zugehörigen Skizzen, Spezialplänen und Projekteingaben keinen Anspruch auf Vergütung. Dies gilt auch für Demonstrationen sowie Verbrauchsmaterial für den Demonstrationszeitraum

Weicht ein Angebot von den Vorgaben in der Anfrage / Ausschreibung des Claraspitals ab, ist der Lieferant verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des Claraspital am nächsten kommen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleibt das Angebot während 12 Monaten gültig. Bis zur Unterzeichnung des Einzelvertrags oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich das Claraspital ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen. Bei allen eingereichten Angeboten wird angenommen, dass das Produkt bei Angebotsannahme seitens Claraspital wie angeboten einsatzbereit vorhanden ist und sich nach der Bestellung keine Änderungen ergeben.

Angefragte Einzelleistungen hat der Lieferant mit Einzelpreisen zu versehen. Dasselbe gilt auch für optional angebotene Leistungen, welche der Lieferant im Angebot eindeutig als «optional» zu kennzeichnen hat.

Nachtragsarbeiten oder Zuschläge, für die keine Einheitspreise vereinbart worden sind, hat der Lieferant dem Claraspital auf der Kalkulationsbasis gemäss Hauptangebot anzubieten. Rabatte und Skonti, welche der Lieferant auf der Hauptrechnung gewährt, gelten auch für alle Nachtragsarbeiten.

Der Lieferant hat sämtliche Preise im Angebot inklusive Steuern, Zölle und allen anderen Abgaben anzugeben. In den Preisangaben hat der Lieferant die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Leistungen, insbesondere Verpackung, Verzollung und Transport bis an die Verwendungsstelle, Installations- und Montagekosten, die Kosten der Dokumentation und Instruktion, Versicherungskosten, Entsorgung der Verpackungen, Spesen, Lizenzgebühren und Abnahmekosten (z.B. durch Swissmedic) sowie sämtliche weiteren Nebenkosten detailliert auszuweisen.

Gerätschaften hat der Lieferant betriebsbereit und gemäss den vereinbarten technischen Spezifikationen installiert und konfiguriert anzubieten. Sollte eine solche Lieferung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Lieferant, die Gerätschaft im Claraspital betriebsbereit und gemäss den vereinbarten technischen Spezifikationen durch Personal des Lieferanten ohne zusätzliche Vergütung zu installieren und zu konfigurieren.

Preisangaben des Lieferanten haben auch eine allfällige Lieferung und Montage von Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen zu enthalten. Die zum Betrieb der angebotenen Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen wie Bodeneinbauträger, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen usw. hat der Lieferant entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben auszuweisen oder separat anzugeben.

Sämtliche im Angebot enthaltenen Einrichtungen inkl. Zubehör haben den einschlägigen Vorschriften und Normen der Schweiz zu entsprechen. Medizinprodukte müssen mit CE-xxxx oder MD-xxxx gekennzeichnet sein (wenn höher als Risikoklasse I) und die entsprechende Dokumentation ist dem Claraspital vor der Auslieferung zu übergeben. Alle Dokumente müssen vor der Inbetriebnahme im Claraspital elektronisch als PDF an medizintechnik@claraspital.ch übermittelt werden. Sollten die Datenmengen zu gross für eine Übermittlung via E-Mail sein, so ist der Dokumentenübermittlungsservice (aktuell CryptShare Service) des Claraspitals (<https://share.claraspital.ch/Start?0>) für eine Übermittlung zu nutzen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Angebote mit sämtlichen technischen und sonstigen gemäss den Vorgaben des Claraspitals definierten Daten, Abmessungen sowie mit Massbildern einzureichen. Die Angabe der Masse hat nach SI (Système International) zu erfolgen. Bei Geräten sind alle Anschlusswerte, Leitungsquerschnitte, Wärmeangaben usw. in den Installationsplänen bei Festinstallationen dem Claraspitals einzutragen. Die in der Produktspezifikation angeführten technischen Daten haben für die zum Angebotspreis angebotenen Geräte und Einrichtungen zu gelten.

Sollten für optional angebotene Leistungen andere technische Daten gelten, so ist der Lieferant verpflichtet, diese gesondert aufzuführen und zu bezeichnen. Bietet der Lieferant Alternativen an, so hat er die gleichen Produktspezifikationen wie beim Hauptangebot mit allen Vorgaben des Claraspitals in der Anfrage / Ausschreibung definierten Daten auszufüllen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle in der Produktspezifikation definierten Daten geben, akzeptiert das Claraspital nicht.

Kosten für die Instandhaltung während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 19.1, insbesondere notwendige Inspektions- und Wartungsleistungen hat der Lieferant in die Preiskalkulation mit einzurechnen und werden nicht zusätzlich vergütet. Dasselbe gilt während der Gewährleistungsdauer gemäss Ziffer 19.1 für werterhaltende Massnahmen wie Upgrades und Updates.

Kosten für die Instandhaltung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 19.1 hat der Lieferant mitsamt der möglichen Wartungsarten detailliert im Angebot anzugeben.

Das Angebot des Lieferanten muss Angaben über mögliche werterhaltende Massnahmen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 19.1 wie Upgrades, Updates oder andere Erneuerungsmöglichkeiten mit einer detaillierten Aufstellung der damit verbundenen Kosten enthalten.

Folgende Fristen sind im Angebot exakt anzugeben. Allfällige Abweichungen zur Vorgabe des Claraspitals in der Anfrage bzw. Ausschreibung hat der Lieferant zu bezeichnen.

Lieferfrist:

Zeit zwischen der schriftlichen Bestellung und demjenigen Termin, ab welchem im Claraspital der Inhalt der Bestellung betriebsbereit zur Verfügung steht.

Montage- und Installationsfrist:

Zeit zwischen der schriftlichen Bestellung und der provisorischen Abnahme durch die dafür bezeichneten Personen des Claraspitals.

Frist bis zur Inbetriebsetzung:

Frist zwischen Bestellung und der Montage bzw. Installation beim Claraspital.

7. Bestellung

Bestellungen des Claraspitals sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) gültig und müssen von der Abteilung Einkauf des Claraspitals ausgestellt werden.

Notfallbestellungen, welche durch eine Abteilung im SCS zu Randzeiten (nachts oder am Wochenende) ausgelöst wurde, muss der Lieferant der Abteilung Einkauf umgehend zur Kenntnis bringen, damit diese dem Lieferanten nachträglich eine Bestellnummer bekanntgeben kann.

Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem/der zuständigen Einkäufer/in der Abteilung Einkauf des Claraspitals abgeändert werden. Die Änderung hat der Lieferant der Abteilung Einkauf des Claraspitals im Anschluss schriftlich zu bestätigen.

8. Lieferschein

Der Lieferant hat unter Berücksichtigung der Angaben gemäss Ziffer 6 auf der Bestellbestätigung und dem Lieferschein folgende Angaben aufzuführen:

- Bestellnummer des Claraspitals oder Vertragsnummer
- Name des Bestellers (Person, Abteilung)
- Gelieferte Menge / Artikel

- Stückzahl pro Verpackungseinheit
- Lieferantenartikelnummer, Herstellerartikelnummer
- Bezeichnung der Ware
- Lieferdatum / Lieferscheinnummer

Lieferadresse:

St. Claraspital
Einkauf & Logistik
Hirzbrunnenstrasse 60
4058 Basel

Abweichende Adressen werden auf der Bestellung des Einkaufs ersichtlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle sicherheitsrelevanten Informationen (Beispiel: Sicherheitsdatenblätter) immer in der neusten Version an einkauf@claraspital.ch zu senden. Alle Dokumente müssen vor der Inbetriebnahme im Claraspital als PDF an einkauf@claraspital.ch übermittelt werden. Sollten die Datenmengen zu gross für eine Übermittlung via E-Mail sein, so ist der Dokumentenübermittlungsservice (aktuell CryptShare Service) des Claraspitals (<https://share.claraspital.ch/Start?0>) für eine Übermittlung zu nutzen.

9. Medizinprodukte

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Medizinprodukt gemäss Heilmittelgesetz (HMG) und Medizinprodukteverordnung (MepV), so hat der Lieferant den Konformitätsnachweis (CE-Zertifizierung) als Medizinprodukt und alle weiteren geforderten Zertifikate gemäss HMG und MepV zu erbringen, dass sein Produkt gesetzes- und verordnungskonform ist und übernimmt hierfür die volle Verantwortung. Sollten die Datenmengen zu gross für eine Übermittlung via E-Mail sein, so ist der Dokumentenübermittlungsservice (aktuell CryptShare Service) des Claraspitals (<https://share.claraspital.ch/Start?0>) für eine Übermittlung zu nutzen.

Für Medizinprodukte der Risikoklassen Ir, Is, Im, IIa, IIb und III ist auch die Konformitätsbestätigung des Herstellers zur Verfügung zu stellen. Sollten die Datenmengen zu gross für eine Übermittlung via E-Mail sein, so ist der Dokumentenübermittlungsservice (aktuell CryptShare Service) des Claraspitals (<https://share.claraspital.ch/Start?0>) für eine Übermittlung zu nutzen.

Geräte hat der Lieferant dem Claraspital mit Bedienungsanleitung in Deutsch, der technischen Dokumentation und vollständigen Zeichnungen und Schaltbildern zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Dokumente vor der Inbetriebnahme im Claraspital als PDF an medizintechnik@claraspital.ch zu übermitteln. Sollten die Datenmengen zu gross für eine Übermittlung via E-Mail sein, so ist der Dokumentenübermittlungsservice (aktuell CryptShare) Service des Claraspitals (<https://share.claraspital.ch/Start?0>) zu nutzen.

Die Verbrauchsmaterialien sind mit einer Gebrauchsanweisung zu liefern, sofern das Claraspital nicht vorgängig mit der Bestellung erklärt, dass diese nicht erforderlich ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anforderung des Claraspitals kostenfrei fachkundige Mitarbeiter bereitzustellen, um die für die optimale Verwendung des Medizinprodukts erforderliche Unterstützung zu leisten.

Der Lieferant hat die vorgeschriebene Produkterückverfolgbarkeit, respektive einen allfälligen Produkterückruf jederzeit zu gewährleisten. Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte muss durch den Lieferanten sichergestellt sein und im Falle eines Rückrufs systematisch erfolgen.

Die Anlaufstelle für einen Produkterückruf ist die Vigilanz-Stelle des Claraspitals. Für klar bezeichnete Medizintechnikgeräte kann auch die Medizintechnik direkt informiert werden. Die Meldung hat in allen Fällen per E-mail an medizintechnik@claraspital.ch zu erfolgen. Die Abteilung Einkauf behält sich vor, den durch einen Produkterückruf entstehenden Aufwand für das Claraspital dem verursachenden Lieferanten zu belasten.

10. Dokumentation

10.1 Allgemein

Dokumentationen sind grundsätzlich umgehend nach erfolgter Bestellung zu übergeben. Der Zeitpunkt und die Details dazu sind mit dem Claraspital zu vereinbaren.

10.2 Gesuche an Behörden und Ämter

Der Lieferant erstellt zuhanden des Claraspitals sämtliche Unterlagen für das Einreichen von Gesuchen, wie z.B. dem Strahlenschutzgesuch an das Bundesamt für Gesundheit.

10.3 Betriebs- und Instandhaltungsunterlagen

Der Lieferant liefert dem Claraspital die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in elektronischer oder in einer für das Claraspital schriftlich akzeptierten Form. Das Claraspital kann die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu übergeben. Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen des Claraspitals Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren. Das Claraspital darf die Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch kopieren und verwenden. Sind Mängel zu beheben, führt der Lieferant die Dokumentation soweit erforderlich nach.

11. Qualitätsrichtlinie

Der Lieferant haftet für Änderungen der dem Claraspital gelieferten Produkte unabhängig von Art oder Ursprung der Änderungen. Der Lieferant ist verpflichtet, dass Claraspital vorgängig über folgende Punkte zu informieren:

- jede Änderung der physischen Eigenschaften (einschliesslich des Aussehens) oder der Funktionsmerkmale und insbesondere jede Änderung von Bestandteilen (einschliesslich physikalisch-chemischer Eigenschaften), von Werkstoffen oder Herstellungsverfahren, die sich auf die Spezifikationen und jede sonstige zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertragsbestimmung sowie die Einhaltung von Pflichten der Vertragsparteien unter der MepV auswirken;
- jede Änderung der Verpackung und Aufmachung des Produkts;
- jede Änderung des Produktursprungs;
- jede Änderung des Produktherstellers;
- jede Einstellung oder Unterbrechung der Herstellung der Produkte;
- das Ende des Lebenszyklus eines Produkts;
- jede Änderung der Referenz oder der Beschriftung.

Diese Änderungen sind dem Claraspital per Einschreiben mindestens 1 (einen) Monat vor der vorgesehenen Durchführung der oben genannten Änderungen zwecks Genehmigung oder Widerspruch mitzuteilen. Die vorerwähnte Frist beträgt 6 (sechs) Monate im Falle des Endes des Lebenszyklus eines Produkts. Gibt der Lieferant diese Mitteilung nicht ab, verpflichtet sich der Lieferant, sich schnellstmöglich auf Aufforderung des Claraspitals hin zu erklären. Auf jeden Fall ist jede Änderung der Produkte vor der Durchführung schriftlich zwischen dem Claraspital und dem Lieferanten zu vereinbaren.

Der Lieferant überzeugt sich davon, dass seine Lieferanten und Subunternehmer sämtliche Bestimmungen der AEBs zu beachten. Folglich verlangt der Lieferant von seinen Lieferanten und Subunternehmern die

Mitteilung der erforderlichen Informationen, so dass er in der Lage ist, diese Verpflichtung innerhalb der vorgesehenen Fristen einzuhalten. Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen der AEB ein Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags zwischen dem Claraspital und dem Lieferanten sein kann, wobei Ansprüche des Claraspitals auf Schadenersatz vorbehalten bleiben.

12. IT / EDV

Sind Informatik-Produkte oder Informatik-Dienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Claraspitals die gültigen AGB's der Schweizerischen Informatikkonferenz (<https://sik.swiss/service/dokumentation/#agbdersik2020>) (Stand Januar 2020) für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, den Kauf von Hard und Software, Informatik-Dienstleistungen, Lizenzen sowie die Wartung von Hard und Software zur Anwendung.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Geräte zu auszuliefern, die der IT-Strategie des Claraspitals entsprechen und die aktuellste Software unterstützen. Das Claraspital lässt sich keine Mindestanforderungen vorschreiben, die es nicht einhalten kann, so zum Beispiel veraltete Browser oder Server-OS-Versionen.

Der Lieferant verpflichtet sich, zu überprüfen, dass Datenträger, die ihm von dem Claraspital überlassen wurden, keine Daten mehr enthalten und sorgt andernfalls nach Mitteilung an das Claraspital für die unwiderrufliche Datenlöschung mittels eines state-of-the-art-Löschverfahrens.

Der Lieferant verpflichtet sich, Softwareprodukte ohne Malware auszuliefern.

Der Lieferant folgt den Weisungen des Claraspitals bezüglich Datenschutz- und Datensicherheit und liefert vor Inbetriebnahme die dafür notwendigen Unterlagen.

13. Test- und Leihstellungen

13.1 Grundlage

Tests jeglicher Art müssen in jedem Fall vorgängig mit der Abteilung Einkauf des Claraspitals abgesprochen werden. Ohne anderslautende Vereinbarung gehen jegliche durch die Teststellung anfallenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Wenn die Teststellung nicht mit dem Einkauf Claraspital schriftlich vereinbart wurde, übernimmt das Claraspital keinerlei Haftung.

13.2 Leihstellungsvertrag

Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten erfordert immer den Abschluss eines separaten Leihstellungsvertrages. Ohne Abschluss eines Leihstellungsvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergangs, Beschädigung, Regressforderungen von Patienten, Strafmassnahmen wegen Leihstellung von Medizintechnik ohne Leihstellungsvertrag und allfälliger Folgekosten sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial und Gerät beim Lieferanten. Die Leihstellungsverträge für Medizintechnik werden ausschliesslich durch die Abteilung Medizintechnik des Claraspitals erstellt, koordiniert und unterschrieben. Etwaige Leihverträge, die nicht durch die Medizintechnik Claraspital unterzeichnet wurden, sind nichtig.

Leihstellungen stellen keine Art von Vorvertrag dar. Es besteht kein Anspruch auf Vertragsschluss mit dem Claraspital. Auch entsteht dadurch kein Anspruch eines Vorteils bei der Angebotsvergabe.

13.3 Ende Leihstellung

Am Ende der Testperiode teilen die Abteilungen Medizintechnik Claraspital und Einkauf Claraspital die Testergebnisse mit und informieren den Lieferanten über die weiteren Absichten des Claraspitals.

14. Vergütung

14.1 Allgemeines

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (einschließlich MwSt., Transport und Verzollung). Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit, inklusive allfälliger Teuerung, erfolgt nur, falls dies von den Parteien schriftlich vereinbart wird.

Der Lieferant erbringt die Leistungen zu den vereinbarten Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

Ohne anders lautende Abmachungen in der Bestellung gelten die festgelegten Preise als Festpreise in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer und inklusive aller Kosten, franko Bestimmungsort (DDP Incoterms 2020; gemäss genauer Instruktion auf der Bestellung). Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind von den Parteien vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

Bei wiederkehrenden Bestellungen für Verbrauchsmaterial dürfen Preis- oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf des Claraspitals vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten auf Einkauf@claraspital.ch zu erfolgen. Die Preisänderung muss vor Inkrafttreten durch die Abteilung Einkauf schriftlich akzeptiert werden.

Klein- oder Mindermengenzuschläge werden nicht akzeptiert. Ausnahmen können von der Abteilung Einkauf des Claraspitals vorgängig schriftlich / per E-Mail genehmigt werden.

Erbringt der Unternehmer Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Arbeitsrapport, der detailliert pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder vom Lieferanten eingesetzten Person und deren Funktion aufführt.

14.2 Sicherstellung

Werden Teilzahlungen vereinbart, kann das Claraspital vom Lieferanten Sicherstellungen durch eine auf erste Aufforderung zahlbare Garantie einer Schweizer Bank verlangen.

Für die Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 19.1 leistet der Lieferant eine Sicherstellung mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank in der Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages.

15. Liefertermine / Verzugsfolgen

Die Lieferung ist zum vereinbarten Liefertermin gemäss Bestellbestätigung fällig. Die Lieferfrist gilt als Verfalltaggeschäft, weshalb der Lieferant am Tag des Fristablaufs automatisch in Verzug gerät, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen das Nichterfüllen durch den Lieferanten innert der vereinbarten Frist nachweislich auf Handlungen oder Unterlassungen des Claraspitals zurückzuführen ist oder eine Folge höherer Gewalt ist. In solchen Fällen einigen sich die Parteien auf eine Fristverlängerung oder andere notwendige Massnahmen. Nicht als Verzug gelten von den Parteien vereinbarte Terminverschiebungen.

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur in Ausnahmefällen und nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf der Bestellbestätigung und den Versandpapieren deutlich als solche zu kennzeichnen. Das Claraspital behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern. Das Claraspital ist berechtigt, den Fortschritt der Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen.

Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant die Abteilung Einkauf des Claraspitals unverzüglich schriftlich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Der Lieferant muss das Claraspital unter diesen Umständen gleichzeitig schriftlich entsprechende Alternativen unterbreiten, die eine Erfüllung des Vertrages ermöglichen.

Bei Verzug des Lieferanten ist das Claraspital berechtigt, vom Vertrag unter Rückforderung allfällig bezahlter Vergütungen zurückzutreten (Wandelung) oder von der Gesamtvergütung den vereinbarten Preis für die nicht oder verspätet erbrachte Vertragspflicht abzuziehen (Minderung). In jedem Fall bleiben Schadenersatzforderungen des Claraspitals vorbehalten. Der Lieferant schuldet dem Claraspital bei Verzug eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist oder mit Umständen zusammenhängt, mit denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu rechnen war. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

16. Vertraulichkeit / Werbung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Claraspital und dem Lieferanten, einschliesslich Angebotsunterlagen und Bestellungen, sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe oder Referenzzwecken ist ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des Claraspitals nicht gestattet.

17. Lieferung / Transport / Verpackung

Die Lieferung hat der Bestellung zu entsprechen. Der Lieferant haftet dem Claraspital für die vertragsgemässe Lieferung, sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Der Lieferant haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Die Lieferung erfolgt an die auf der Bestellung bezeichnete Warenannahmestelle, während folgenden Öffnungszeiten:

St. Claraspital AG, Mo-Fr 8.00h – 11:30h und 12:30h - 15:30h, telefonische Voranmeldungen sind unter 061 685 81 11 möglich.

Das Claraspital nimmt nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz (Bestellnummer) entgegen. Der Lieferant hat pro Bestellung einen Lieferschein auszustellen und aussen am Paket anzubringen. Direktlieferungen an die Abteilungen im Spital sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit der Abteilung Einkauf des Claraspitals vereinbart oder von derselben verlangt wurde. Eine Lieferung des Lieferanten an einen nicht mit der Abteilung Einkauf des Claraspitals vereinbarten Ort gilt als nicht geliefert und das Claraspital lehnt jede Haftung ab. Expresslieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch der Abteilung Einkauf.

Die Ware ist einzeln und so zu verpacken, dass sie nicht beschädigt wird. Jede im Laufe des Transports auftretende Beschädigung geht zu Lasten des Lieferanten.

18. Inbetriebsetzung / Übergabe / Mängelprüfung (Abnahme)

18.1 Abnahme durch das Claraspital

Die Mängelprüfung und Abnahme (nachfolgend «Abnahme») erfolgt durch die seitens Claraspital dafür bezeichneten Verantwortlichen und gegebenenfalls unter Beizug von Experten der einschlägigen Fachverbände sowie der kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

18.2 Behördliche Abnahmen

Das Erstellen der für die behördlichen Abnahmen notwendigen Unterlagen und das Erledigen der Formalitäten haben durch den Lieferanten kostenlos zu erfolgen. Der Präsenz bei Abnahmen ist ebenfalls ohne Kostenfolge.

18.3 Abnahmeprotokolle

Der Lieferant liefert den vom Claraspital bezeichneten Verantwortlichen bis spätestens vier Wochen vor der ersten vereinbarten provisorischen Abnahme alle dafür notwendigen Angaben in Protokollform. Dazu gehören insbesondere:

- Umschreibung und Definition aller zu erfassendem Parameter.
- Umschreibung und Definition der zu verwendenden Messeinrichtungen, Phantome und anderer Hilfsmittel.
- Beschreibung der Prüfvorgänge.

Das Claraspital behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der ersten provisorischen Abnahme Ergänzungen und Änderungen an den Protokollen vorzunehmen. Nach erfolgter provisorischer Abnahme sind die Protokolle von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

18.4 Abnahmeprüfung

Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Zeigen sich bei der Prüfung keine Mängel, so wird dies im Protokoll vermerkt und die Leistung gilt mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen.

Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, wird die Leistung gleichwohl mit der Unterzeichnung des Protokolls abgenommen, sofern im Protokoll nichts anderes festgehalten ist. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel kostenlos innerhalb einer gemeinsam zu vereinbarenden, den Umständen angemessenen Frist im Rahmen der Gewährleistung.

Sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, gelten Mängel als unerheblich, wenn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen keine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Liegen erhebliche Mängel vor, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt das Claraspital rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, gilt ein Mangel als erheblich, wenn durch ihn die Nutzung der abzunehmenden Leistungen eine wesentliche Beeinträchtigung erfährt.

Können sich die Vertragsparteien nicht über die Behebung von erheblichen Mängeln gütlich einigen, so wird der Vertrag rückabgewickelt unter Rückerstattung der vom Claraspital bezahlten Vergütungen. Das Claraspital behält sich Schadenersatzansprüche vor.

18.5 Provisorische Abnahme im Claraspital

Sie erfolgt:

- falls eine Kontrolle des betriebsbereiten Lieferobjekts zeigt, dass die Lieferung und Montage des Lieferobjekts vertragsgemäss erfolgt ist,
- nach erfolgreicher Inbetriebsetzung des Lieferobjekts.
- nach Lieferung sämtlicher vertraglich festgelegter Unterlagen.
- nach Vorliegen einer Betriebsbewilligung.
- nach Vorliegen einer Schlussabrechnung.
- nach Vorliegen aller bereinigten Abnahmeprotokolle.

18.6 Definitive Abnahme im Claraspital

Sie erfolgt nach Ablauf von 4 Wochen, währenddem die Produkte mängelfrei in Betrieb ist. Die Dauer des Zeitfensters kann in gemeinschaftlicher Abstimmung angepasst werden. Die betreffenden Rechnungen des Lieferanten werden erst mit der definitiven Abnahme durch das Claraspital zur Zahlung fällig.

19. Gewährleistung / Mängelhaftung

19.1 Gewährleistungsfrist

Für Einwegartikel dauert die Gewährleistungsfrist 12 Monate, für sämtliche anderen Liefergegenstände 24 Monate ab definitiver Abnahme durch das Claraspital.

19.2 Zugesicherte Eigenschaften

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und einen zweckentsprechenden, störungsfreien Betrieb ermöglicht. Ferner, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik, auch hinsichtlich Güte und Zweckmässigkeit von Material, Auslegung, Konstruktion und Ausführung sowie allen sonstigen Anforderungen, namentlich der gesetzlichen (z.B. HMG, MepV, SEV, SUVA, SVTI etc.), entspricht.

19.3 Mängelrügen

Ist der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung mit einem Mangel behaftet, d.h. ist er nicht von der Beschaffenheit gemäss Ziffer 18 oder tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, so wird die Claraspital den Mangel umgehend, schriftlich nach dessen Bekanntwerden gegenüber dem Lieferanten rügen.

19.4 Nachbesserung / Ersatzlieferung

Der Lieferant hat den Mangel unverzüglich durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung zu beheben. Er trägt sämtliche mit der Mangelbeseitigung zusammenhängenden Kosten. Sollte der Lieferant ausserstande sein, einen Mangel innerhalb angemessener Zeit seit der Mängelrüge durch das Claraspital zu beheben, sollte er die Mängelbeseitigung generell oder in der erforderlichen Weise verweigern, ist infolge des Mangels Gefahr im Verzug, oder ist die Mängelbehebung durch den Lieferanten für das Claraspital unzumutbar, ist das Claraspital nach vorheriger Ankündigung berechtigt, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In einem solchen Fall hat der Lieferant sämtliche nachgewiesenen Kosten der Mängelbehebung zu bezahlen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt. Das Claraspital hat die Wahl, Minderung statt Nachbesserung zu verlangen. Wandelung bleibt bei schweren Mängeln vorbehalten. Nach ausgeführter Nachbesserung lebt dieses Wahlrecht wieder auf; es gilt erneut die oben erwähnte Gewährleistungsfrist. Die Haftung des Claraspitals für leichtes Verschulden wird ausgeschlossen.

Der Lieferant ist nicht zur Verrechnung von Forderungen berechtigt.

20. Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

Die Rechnungsadresse lautet:

St. Claraspital
Finanzbuchhaltung
Kleinriehenstrasse 30
Postfach
4002 Basel

Oder

Finanzbuchhaltung@claraspital.ch

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung nach Wahl des Claraspitals innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Rechnungen des Lieferanten, welche die Angaben gemäss Ziffer 8 nicht enthalten, werden erst fällig, wenn die Angaben nachgeliefert werden und die definitive Abnahme gemäss Ziffer 18.6 erfolgreich war.

21. Haftung und Schadloshaltung

21.1 Haftung

Der Lieferant leistet dem Claraspital für sämtliche Schäden und/oder Verluste Ersatz, welche das Claraspital aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Lieferanten, dessen Hilfspersonen und / oder Subunternehmer erleidet.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte, Lizenzen, Bewilligungen und Genehmigungen verfügt und aufrechterhält, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten notwendig sind. Der Lieferant haftet dem Claraspital vollumfänglich im Falle der Verletzung der vorstehenden Bestimmung.

21.2 Schadloshaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, das Claraspital vollumfänglich schadlos zu halten gegenüber sämtlichen Forderungen, Kosten, Schadenersatzansprüchen von Dritten im Zusammenhang mit Mängeln der vom Lieferanten gelieferten Produkte. Das Claraspital ist, sofern möglich, verpflichtet, die geschäftlich angemessene Schadensminderung vorzunehmen. Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Produkthaftpflicht bleiben vorbehalten.

21.3 Produkterückruf

Die Kosten, die durch einen Produkterückruf entstehen (Administration Claraspital, Materialkosten, etc.) sind durch den Lieferanten zu tragen.

21.4 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, ab Vertragsschluss und für mindestens 3 Jahren danach auf eigene Kosten eine angemessene Haftpflichtversicherung zu halten (inklusive Mitarbeiterversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung) sowie eine angemessene Sachversicherung. Auf erste Aufforderung des Claraspitals ist der Lieferant verpflichtet, dem Claraspital Kopien der entsprechenden Versicherungspolizen zu übergeben.

22. Supportleistungen des Lieferanten

22.1 Allgemein

Bei Bedarf des Claraspitals erbringt der Lieferant nebst Wartungs- und Pflegeleistungen auch Supportleistungen zugunsten des Claraspitals. Diese werden im Rahmen von separaten Wartungs- und Pflegeverträgen festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Wartungs- und Pflegeleistungen für die gesamte Dauer des Life Cycles des entsprechenden Produkts zu gewährleisten.

22.2 Kündigung von Wartungs-, Pflege- und Supportverträgen

Ist der Wartungs-, Pflege- oder Supportvertrag auf unbestimmte Zeit oder mit einem festen Ablaufdatum abgeschlossen, so kann einzig das Claraspital die Wartungs-, Pflege- und Supportverträge unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen seitens Lieferanten ist das Claraspital berechtigt, Wartungs-, Pflege- und Supportverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorausbezahlte Vergütungen für Wartung und Pflege muss der Lieferant pro rata temporis bzw. bei einmaliger Vergütung anteilmässig auf einer Basis von 60 Monaten Einsatzdauer umgehend zurückerstatten. Das Claraspital behält sich sämtliche Schadenersatzansprüche vor.

Sofern erforderlich, sind weitere Modalitäten der Vertragsbeendigung in den Wartungs-, Pflege- und Supportverträgen zu vereinbaren.

23. Ersatzteileversorgung

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Claraspital Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung bzw. der in den Zulassungsdokumenten definierten Einsatzdauer (Life Cycle Management) zu

marktüblichen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dass Claraspital hierüber zu unterrichten und ihr Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

24. Sponsoring

Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate usw. durch den Lieferanten dürfen nicht in Zusammenhang mit Beschaffungen des Claraspital bzw. den dem Claraspital gewährten Einkaufspreisen stehen.

Der Lieferant muss müssen auf Anfrage jederzeit Auskunft erteilen können, wann, welche Mitarbeiter des Claraspitals wofür, mit was und in welcher Höhe Zuwendungen erhalten haben. Das Claraspital betrachtet die vollständige Transparenz als Basis einer gemeinsamen, erfolgreichen Zusammenarbeit.

25. Höhere Gewalt

Eine Haftung der Vertragsparteien oder ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten der Vertragsparteien ist ausgeschlossen, wenn dies nachweislich auf einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen ist.

Die Vertragspartei, die höhere Gewalt geltend macht, informiert die andere Vertragspartei innerhalb einer Frist von sieben (7) Kalendertagen über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, die Dauer und die voraussichtlichen Folgen desselben und seine Beendigung. Sie bemüht sich nach Kräften, es in seiner Tragweite zu begrenzen.

Die normale Ausführung der vertraglichen Pflichten wird wiederaufgenommen, sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist. Falls die Ausführung der vertraglichen Pflichten mehr als dreissig (30) Tage unterbrochen wird, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich Bedingungen für die Vertragsauflösung oder, soweit möglich, eine neue Ausführungsfrist.

26. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der vom Claraspital vorgegebene Bestimmungsort.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel/ Schweiz.

Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

27. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Claraspitals an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.